

Geschäftsstelle Cuxhaven:

Baudirektor-Hahn-Straße 20
27472 Cuxhaven
Tel.: 04721 – 66 77 243
Fax: 04721 – 66 77 251
E-Mail: info@wwwindkraft.de

Vorstand:

Dr. Wolfgang von Geldern, *Vorsitzender*
Lothar Schulze, *Stellvertreter*
Nils Niescken, *Schatzmeister*
Curtis Briggs
Karl Detlef
Fritz Laabs

Cuxhaven, 05.05.2014
WvG/MR

**Position des Wirtschaftsverbandes Windkraftwerke e.V.
zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 08.05.2014**

I. Windenergie an Land

1. Ausbaurridor

Mit der Bindung der höheren oder niedrigeren Degression an den Zielwert eines Netto-Zubaus an Land von 2.500 MW pro Jahr können wir leben. Ohne Verrechnung des Repowerings wäre dies nicht akzeptabel gewesen. Kritik am sogenannten "atmenden Deckel" ist trotzdem angebracht, denn die Regelung bringt so gut wie keine Effekte, auch weil die erste vom Mittelwert abweichende Degression erst zum 01.01.2016 greift. Somit ist nicht von einer „Steuerungsfunktion“ zu reden. Vor allem perspektivisch bewirkt der "atmende Deckel" allerdings eine Verunsicherung der Akteure, die sich negativ auf zukünftige Projektentwicklung und Finanzierungen auswirken kann, ohne Effekte für die EEG - Umlage zu bringen. Generell ist ein "atmender Deckel" für die Steuerung des Ausbaus der Windenergie kein geeignetes Instrument, weil die Planungszeiträume mehrere Jahre dauern und daher keine wirkliche Reaktion auf die höhere oder niedrigere Degression erfolgen kann.

2. Höhe der Anfangsvergütung

Die Höhe der Anfangsvergütung (8,9 Cent/kWh minus Aufwand für Direktvermarktung) reicht für Standorte unterhalb von einer Standortqualität von 80% nicht für einen wirtschaftlichen Betrieb bzw. eine Finanzierbarkeit der Projekte aus. Dieser Effekt wird noch verstärkt, weil die Jahreserträge an Schwachwindstandorten in stärkerem Maße schwanken.

Außerdem wirkt sich die Degression entlang dem atmenden Deckel auf Anfangs- und Endvergütung aus.

➔ **Vorschlag WVW: Erhöhung der Anfangsvergütung entsprechend unserer
Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 12.3.2014, wo es heißt:**

- *Die rechnerische Verlängerung der Anfangsvergütung über 20 Jahre hinaus soll auf den Finanzierungszeitraum von 16 Jahren umgelegt werden und führt dann zu einer Erhöhung der Anfangsvergütung. Die Differenz zwischen 4,95 und 8,9 Cent/kWh, also ca. 4 Cent x Jahreserträge der rechnerischen Laufzeit oberhalb von 20 Jahren wird umgelegt auf 16 Jahre.*
- *Alternativ-Vorschlag: Je 1% Unterschreitung von 80% des Referenzstandortes wird die Anfangsvergütung um 1% erhöht. Beispiel: 80% Standort 8,9 Cent/kWh, 70% Standort: 8,9 Cent/kWh plus 0,89 Cent/kWh Erhöhung = 9,79 Cent/kWh*
- *Ein Stauchungsmodell für das Binnenland unterhalb von 77,5% könnte sinnvoll sein. Dazu gab es bereits zur EEG-Novelle 2012 Vorschläge der betroffenen Bundesländer.*

3. Laufzeit der Anfangsvergütung/Referenzertragsmodell

Die Laufzeit der Anfangsvergütung ist entscheidend für die Finanzierbarkeit von Windenergieprojekten an Land. Die derzeitige Berechnungsformel verkürzt die Laufzeit der Anfangsvergütung schon bei einem Standort mit einer Qualität ab 90% auf unter 16 Jahre. 16 Jahre ist die von Banken geforderte Laufzeit der Anfangsvergütung bei einer üblichen Finanzierungsdauer von 15 Jahren.

Die Verkürzung der Laufzeit der Anfangsvergütung bewirkt auf absehbare Zeit keine Effekte für die Höhe der EEG - Umlage, reduziert aber die Durchschnittsvergütung auf ein Niveau unterhalb der Kosten der Produktion von Strom aus Windenergie an Land. Vgl. die Kostenstudie der Deutsche Windguard vom November 2013.

➔ **Vorschlag WVW: Beibehaltung des Referenzertragsmodells aus dem EEG 2012,
keine Verkürzung der Laufzeit der Anfangsvergütung.**

4. Ausfallvergütung nach § 36

Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 08.05.2014 liegt die Ausfallvergütung bei Wegfall des Direktvermarktungsunternehmens um 20% unterhalb der sonstigen Vergütungssätze. Dadurch wird eine Finanzierung erschwert, auch wenn der Wegfall sehr unwahrscheinlich ist und keine Einspareffekte für die Höhe der EEG - Umlage dadurch zu erzielen sind.

- **Vorschlag WVW: Verminderung nur um 2,5%. Auch auf diese 2,5% kann kein Betreiber längerfristig verzichten, wodurch der Anreiz für eine Direktvermarktung weiterhin in ausreichendem Maße gegeben ist, ohne unverhältnismäßig große Probleme bei der Finanzierbarkeit zu verursachen.**

§ 36 Einspeisevergütung in Ausnahmefällen

(2) Die Höhe der Einspeisevergütung berechnet sich aus den anzulegenden Werten und den §§ 20 bis 30, wobei sich die anzulegenden Werte nach der Absenkung nach den §§ 25 bis 29 um 20 <"20" streichen, "2,5" einfügen> Prozent gegenüber dem nach § 25 Absatz 4 Satz 1 anzulegenden Wert verringern. Auf die nach Satz 1 ermittelten anzulegenden Werte ist § 25 Absatz 4 Satz 1 entsprechend anzuwenden.

5. Ausschreibungen

Die Absicht, zukünftig die Vergütungshöhe für erneuerbare Energie-Anlagen durch Ausschreibungen zu bestimmen, ist nicht durch eine entsprechende Richtlinie der EU oder die aktuelle Kommissionspolitik gedeckt. Sie ist auch nicht durch den Koalitionsvertrag der großen Koalition gedeckt. Wir wollen an dieser Stelle keine Aussagen über die Sinnhaftigkeit eines Pilotversuchs im PV-Bereich ab 2017 treffen, warnen aber in jedem Fall dringend vor vorzeitigen weitergehenden Festlegungen. Diese sollten aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung gestrichen werden. Wissenschaftliche Gutachten warnen vor jeder Festlegung angesichts aller bisherigen Auslandserfahrungen

- **Vorschlag WVW: Die Festlegung auf ein zukünftiges generelles Ausschreibungssystem zur Festlegung der Vergütung sollte nicht in das EEG aufgenommen werden.**

6. Stichtagsregelung

Der im Gesetzentwurf genannte Stichtag (23.01.2014) stellt keinen ausreichenden Bestandsschutz dar. Rückgerechnet würde dieser Stichtag bedeuten, dass für ein Projekt, für das die Genehmigung nach BImSchG vor dem 23.01.2014 vorgelegen hat, die Vollständigkeit der Genehmigungsunterlagen bei einem regulären Genehmigungsverfahren bereits im Juni 2013 und bei einem vereinfachten Genehmigungsverfahren spätestens im Oktober 2013 bestätigt worden sein muss. Bis Juni bzw. Oktober 2013 wurden somit alle Investitionen in die Projektentwicklung (Gutachten, Planungen, etc.) getätigt, denn sonst hätte kein vollständiger Genehmigungsantrag vorgelegen. Mit Juni 2013 liegt dieser Zeitpunkt weit vor der Bundestagswahl, mit Oktober 2013 noch vor der Bildung der Großen Koalition bzw. dem Abschluss des Koalitionsvertrages. Zu diesen Zeitpunkten gab es folglich weder Informationen über geplante Änderungen im EEG noch die Möglichkeit, auf geplante Änderungen in irgendeiner Form zu reagieren. Damit erfüllt der Gesetzentwurf das Kriterium „Bestandsschutz“ in keiner Weise. Der Stichtag muss auf die Erteilung einer Baugenehmigung nach BImSchG zu einem Datum mindestens acht Monate nach Abschluss des Koalitionsvertrags festgelegt werden.

→ **Vorschlag WVW**

Alle Projekte, die bis zum Inkrafttreten des neuen EEG genehmigt und innerhalb von zwei Jahren gebaut sind und ans Netz gehen, fallen noch unter das alte EEG 2012

7. Länderöffnungsklausel

Mithilfe dieser Klausel können in Bayern und auch anderswo fast alle ansonsten möglichen Projekte zu Fall gebracht werden. Das wäre für die Energiewende fatal.

8. Repowering

Der geplante Wegfall des Repoweringbonus trifft nicht nur die Anlagenbetreiber, sondern geht auch zu Lasten von Forschung und Entwicklung. Die Entlastung des Landschaftsbildes durch Repowering findet nicht mehr statt. **Volkswirtschaftlich ist es unsinnig, veraltete Windparks nicht durch Repowering zu ertüchtigen.**

II. Windenergie auf See:

Die noch junge Windenergie auf See als unverzichtbares Kernelement der Energiewende bedarf nichts dringender als stabile regulatorische Rahmenbedingungen, damit jetzt ein rascher Ausbau gelingt, Kostensenkungspotentiale genutzt werden können und sich die Windenergie auf See weiter zu einer noch kostengünstigeren und zuverlässigen Erneuerbare-Energien-Technologie in Deutschland entwickelt. Anstelle der notwendigen vertrauensbildenden Maßnahmen sieht der EEG-Gesetzesentwurf nun allerdings einzelne Regelungen vor, welche drohen, das erklärte Ziel des EEG – Förderung der Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – zu konterkarieren. Dies sind insbesondere:

1. Verbindlicher Ausbaupfad („Mengensteuerung“) für die Errichtung der Windenergie auf See

Der EEG-Gesetzesentwurf sieht in § 3 einen verbindlichen Ausbaupfad in Höhe von 6.500 Megawatt (MW) installierter Leistung aus Windenergieanlagen auf See im Jahr 2020 und 15.000 MW im Jahr 2030 vor. Diese geplante Einführung einer verbindlichen Mengensteuerung („Deckel“) steht in diametralem Gegensatz zu den bisherigen konsensuellen Planungsgrundlagen der letzten Jahre für alle Beteiligten in der Gestalt von Mindestausbauzielen (!) in der Höhe von 25.000 MW bis 2030. Die nun vorgesehene massive Reduzierung der Mindestausbauziele um über 10.000 MW bis 2030 verbunden mit der Einführung einer starren Mengensteuerung bis 2020 (6.500 MW) und 2030 (15.000 MW) muss mit Nachdruck zurückgewiesen werden. Sie entspricht weder den realen technischen Umsetzungsmöglichkeiten der Offshore-Branche noch ist sie energie- und wirtschaftspolitisch oder volkswirtschaftlich zielführend.

→ Vorschlag WVW: Die zwingenden Ausbaudeckel in Höhe von 6.500 MW (2020) und 15.000 MW (2030) sind durch anzustrebende (Zwischen-) Ausbauziele zu ersetzen. An dem Ausbauziel von 25.000 MW bis 2030 ist weiterhin festzuhalten. Alle Projekte (Netzanschlüsse, Maßnahmen 1-14) des so genannten Startnetzes sind zügig zu realisieren und anschließend die Maßnahmen des bestätigten Offshore-Netzentwicklungsplans 2013 umzusetzen.

2. Verpflichtendes Ausschreibungsmodell

Bis spätestens 2017 sollen gemäß § 2 Absatz 5 EEG-E die finanzielle Förderung und ihre Höhe für die erneuerbaren Energien durch Ausschreibungen ermittelt werden. Im Koalitionsvertrag wurde noch festgehalten, dass ab 2018 die Förderhöhen über Ausschreibungen ermittelt werden, sofern bis dahin in einem Pilotprojekt nachgewiesen werden kann, dass die Ziele der Energiewende auf diesem Wege kostengünstiger erreicht werden können. Unseres Erachtens stellen Ausschreibungsmodelle derzeit keine belastbare Grundlage für perspektivische Förderungen von Windenergie auf See dar. Eine solche Perspektive ist allerdings zwingend notwendig, wenn auch die mittel- und langfristig notwendigen, allerdings auch kostenintensiven Planungen weiterer Windparks auf See nicht jetzt ausgebremst werden sollen. Die im EEG-Entwurf angelegte Einführung eines – wie auch immer gearteten – Ausschreibungsmodells ab 2017 für Windenergie auf See wäre definitiv verfrüht und führt bereits heute aufgrund der langen Vorlaufzeiten bei Offshore-Windparkprojekten zu Verunsicherungen der Offshore-Branche.

→ Vorschlag WVW: Die Festlegung auf ein zukünftiges generelles Ausschreibungssystem zur Bestimmung der finanziellen Förderung sollte nicht in das EEG aufgenommen werden. Vielmehr sollte an dem bisherigen transparenten und praktikablen Einspeisevergütungssystem mit entsprechenden Degressionen festgehalten werden.

3. Degression der finanziellen Förderung von Windenergie auf See nach § 48 Absatz 3 EEG-E in Verbindung mit § 26 Ziffer 4 lit. b EEG-E

Der Gesetzesentwurf folgt hier grundsätzlich begrüßenswert dem Einwand der Offshore-Branche, dass sich die Verzögerungen im Netzausbau der letzten Jahre in einer Verlängerung des so genannten „Stauchungsmodells“ widerspiegeln müssen. Allerdings weicht der Gesetzesentwurf durch die vorgeschlagene Absenkung der Förderung um 1,0 Cent pro Kilowattstunde zum 1. Januar 2018 vom Koalitionsvertrag und den der Offshore-Branche zuvor gemachten „Zusicherungen“ wieder ab. Eine Verbesserung des Investitionsklimas wird hiermit nicht erreicht. Das Vertrauen der Offshore-Branche in den politischen Willen der Bundesregierung, tatsächlich ernsthaft und nachhaltig eine Energiewende zu verfolgen, wird abermals erschüttert.

Auch kann nicht oft genug betont werden, dass das „Stauchungsmodell“ in Höhe von 19,4 Cent pro Kilowattstunde nur die ersten acht Jahre des Förderzeitraums betrifft. Der anzulegende Grundwert für die restlichen 12 Jahre der Gesamtförderdauer von 20 Jahren beträgt hingegen grundsätzlich nicht mehr als 3,90 Cent pro Kilowattstunde. **Die Förderung für Offshore-Windenergie beträgt demnach in Wirklichkeit rund 10 Cent und gerade nicht 19 Cent pro Kilowattstunde.**

Fazit:

Die aufgeführten Maßnahmen im EEG-E sollen offensichtlich einem primären Ziel dienen: „Die Bezahlbarkeit der Energiewende für die Bürger sowie die Wirtschaft sicherzustellen und die Belastungen für das Gesamtsystem zu begrenzen“. Es ist mehr als fraglich, inwiefern die angedachten Maßnahmen überhaupt einen nennenswerten positiven Einfluss auf die anfallenden Kosten des Ausbaus der Windenergie auf See hätten. Gleichzeitig sind die negativen Signale der angedachten Regelungen für Unternehmen und Investoren und folglich für die Wertschöpfungskette in Deutschland kaum zu überschätzen. Aktuelles Beispiel ist hierfür die jüngste Entscheidung von Siemens, aufgrund der unsicheren Aussichten in Deutschland eine neue Offshore-Windkraft-Fabrik (Investitionssumme: 190 Millionen EUR; 1.000 neue Arbeitsplätze) nicht an der deutschen Nordseeküste, sondern an der englischen Ostküste zu bauen.

Gesamtbewertung:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 08. April 2014 enthält mit dem Ausbaukorridor und dem atmenden Deckel, der Kürzung der Laufzeit der Anfangsvergütung, der zu niedrig angesetzten Ausfallvergütung, dem Einspeisemanagement und der beabsichtigten Einführung eines nicht klar definierten Ausschreibungssystems mehrere Beeinträchtigungen der Finanzierbarkeit von Windenergieprojekten auf See und an Land, die in der Summe eine gravierende Verschlechterung der Investitionssicherheit darstellen. Damit wird der Hauptnutzen des EEG ausgehöhlt, ohne dass quantifizierbare Entlastungen der Stromverbraucher erreicht würden.

Umgekehrt bedeuten die vom WVW benannten Vorschläge keine nennenswerte Erhöhung der Kosten der erneuerbaren Energien und sind daher geeignete und umsetzbare Maßnahmen, die den hauptsächlichen Sinn des EEG erhalten, nämlich Sicherheit für Investitionen in erneuerbare Energien zu schaffen.

Wir möchten zugleich noch einmal an unser Marktmodell Energiewende erinnern (siehe Zeitschrift für Neues Energierecht (ZNER) Nr. 17/6 2013, das geeignet ist, von dem falschen Maßstab für die Kosten der Energiewende, nämlich der sogenannten EEG-Umlage ganz wegzukommen, Strom aus Erneuerbaren Energien nicht mehr zu verramschen und mehr Fairness und soziale Gerechtigkeit im Strommarkt herzustellen.